

Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz (Feuerwehrentschädigungssatzung - FeuerwEntschS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz hat in seiner Sitzung am 04. 02.2019 auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, bis. S. 648), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. O. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert wurde, in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291, die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert wurde, die Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entschädigung für Einsätze / Auslagenersatz
- § 2 Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern
- § 3 Entschädigung für Aus- und Weiterbildung
- § 4 Zahlung von Verdienstausfall
- § 5 Auszeichnungen und Ehrungen
- § 6 Kameradschaftskasse
- § 7 Inkrafttreten

§1

Entschädigung für Einsätze und Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz mit seinen Ortsfeuerwehren, erhalten für Einsätze im Sinne von § 69 SächsBRKG (Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr), ein Einsatzgeld in Höhe von 15,00 € je Einsatzstunde. Das entspricht 75% der Personalkosten (Feuerwehr-Kostensatzung der Gemeinde Nünchritz) die die Gemeinde dem Verursacher, Fahrzeughalter, Eigentümer oder Betreiber im Sinne von § 69 SächsBRKG Absatz 2, in Rechnung stellen kann.
- (2) Für die Zahlung von Einsatzgeldern unter Abs.1 gilt, die Einsätze finden in der Freizeit der Feuerwehrkameraden statt und werden nicht durch Lohn oder Lohnersatzforderungen bezahlt.
- (3) Die Berechnung der Einsatzzeit entspricht der tatsächlichen Einsatzzeit entsprechend Einsatzbericht zum Einsatz.
- (4) Einsatzkräfte in Bereitschaft (zurückgebliebene Kräfte) erhalten unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme, je Einsatz ein Einsatzgeld in Höhe von 4,00 €. Für den Fall einer angewiesenen Bereitschaft (außergewöhnliche Ereignisse) wird ein Einsatzgeld in Höhe von 4,00 € je Bereitschaftsstunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Die kleinste Berechnungseinheit ist eine Stunde.
- (5) Andere oder höhere Auslagen im Sinne von § 63 Abs.1 SächsBRKG müssen notwendig sein, und werden auf Antrag erstattet.
- (6) Die Gelder (Einsatzgelder, Auslagen) werden halbjährlich von der Gemeinde ausgezahlt, unabhängig von den Zahlungseingängen in die Gemeindekasse.

§2

Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Nünchritz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachfolgend Feuerwehr genannter Höhe:
Gemeindewehrleiter 150,00 €
Stellvertretende Gemeindewehrleiter 120,00 €
Ortswehrleiter mit mehr als zwei Fahrzeugen (Löschzug) 100,00 €
Stellvertretende Ortswehrleiter mit mehr als zwei Fahrzeugen (Löschzug) 80,00 €

Ortswehrleiter mit bis zu zwei Fahrzeugen (Löschgruppe) 80,00 €
Stellvertretende Ortswehrleiter mit bis zu zwei Fahrzeugen (Löschgruppe) 60,00 €
Jugendfeuerwehrwart 80,00 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart 60,00 €
Ehrenamtliche Gerätewarte mit mehr als zwei Fahrzeugen 80,00 €
Ehrenamtliche Gerätewarte mit bis zu zwei Fahrzeugen 60,00 €
Leiter der Alters- und Ehrenabteilung 20,00 €
Bekleidungskammer 10,00 €
Atemschutzgeräteträger * 8,50 €

* Jeder Atemschutzgeräteträger muss über eine abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger verfügen. Des Weiteren muss er eine gültige Untersuchung (G 26.3) nachweisen. Er muss an der jährlichen theoretischen Ausbildung erfolgreich teilgenommen haben und eine praktische Ausbildung pro Jahr erfolgreich absolvieren. Die o.g. Kriterien sind zu erfüllen um Anspruch auf den o.g. Betrag zu haben.

(2) Stellvertreter der Gemeinde- und Ortswehrleiter erhalten die Aufwandsentschädigung entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit. Der Betrag wird im Ortsfeuerwehrausschuss und Gemeindefeuerwehrausschuss beraten, überschreitet jedoch nicht die im Abs. 1 genannten Beträge. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr (das gesamte Kalenderjahr), erhält er eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erfolgt einmal jährlich, jeweils im November des laufenden Haushaltsjahres.

(4) Bei mangelhafter Aufgabenerfüllung kann die Aufwandsentschädigung gekürzt werden. Die Beurteilung erfolgt durch den Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss. Die Kürzung der Aufwandsentschädigung ist gegenüber dem Betroffenen zu begründen.

(5) Ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr (mit Ausbildernachweis im jeweiligen Fachbereich) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je geleistete Ausbildungsstunde. Für Helfer der Ausbilder beträgt die Aufwandsentschädigung 7,50 € je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten.

(6) Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 dieser Satzung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§3

Entschädigung für den Einsatzdienst sowie für Aus- und Weiterbildung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz erhalten auf (formlosen) Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen durch die Gemeinde Nünchritz ersetzt.

(2) Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden oder einen Vermögenswerten Versicherungsnachteil, so hat ihm die Gemeinde Nünchritz diesen auf (formlosen) Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

(3) Leistet die Gemeinde Nünchritz dem Geschädigten Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Gemeinde Nünchritz in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden. Wird der Sachschaden von der Gemeindeversicherung nicht anerkannt, darf das nicht zum Nachteil des Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz führen.

§4

Zahlung von Verdienstausschlag

(1) Für die Zeit des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildung, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.

(2) Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Gemeinde Nünchritz das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung zu erstatten.

(3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.

(4) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz können auf Antrag von der Gemeinde Nünchritz Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 €. Je Tag wird der Verdienstaufall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

§ 5

Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag der Gemeinde als staatliche Anerkennung des Freistaates Sachsen für langjährigen aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ein Feuerwehr- Ehrenzeichen am Band in den Stufen:

(A) Bronze für 10 -jährigen

(B) Silber für 25 -jährigen

(C) Gold für 40 -jährigen

(D) Gold für 50 -jährigen

aktiven Dienst einschließlich Verleihungsurkunde verliehen.

(2) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag der Gemeinde als Auszeichnung des Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. das Ehrenkreuz für 10/25/40/50/60/70 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr verliehen.

(3) Auf Vorschlag können nachfolgend aufgeführte Auszeichnungen und Ehrungen für verdienstvolle Kameradinnen und Kameraden über den Kreisbrandmeister oder den Kreisfeuerwehrverband ausgereicht werden:

a) Ehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Meißen

b) Ehrenteller des Kreisfeuerwehrverbandes Meißen

c) Verdienstmedaille des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen

d) Feuerwehr Ehrenzeichen als Steckkreuz in Silber

e) Feuerwehr Ehrenzeichen als Steckkreuz in Gold

f) Feuerwehr-Ehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes in Silber

g) Feuerwehr-Ehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes in Gold

h) Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Silber

i) Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Gold.

(4) Für die unter Absatz 1 genannten Ehrungen wird von der Gemeinde eine finanzielle Anerkennung für

(A) Bronze für 10 -jährigen 100 €

(B) Silber für 25 -jährigen 250 €

(C) Gold für 40 -jährigen 400 €

(D) Gold für 50 -jährigen 250 €

gewährt.

(5) Für die unter Absatz 2 und Absatz 3 genannten Ehrungen wird von der Gemeinde eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 50,00 € pro Jubiläum gewährt.

(6) Die finanziellen Anerkennungen werden in der Regel zur Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Nünchritz ausgereicht.

§ 6

Kameradschaftskasse

Zur Förderung und Unterstützung der Kameradschafts- und Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz kann aus dem Gemeindehaushalt jährlich ein Zuschuss an die Kameradschaftskassen der Ortsfeuerwehren von 20,00 € je Kamerad gewährt werden. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr.

§7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz vom 13.11.2007 außer Kraft.

Nünchritz, 05.02.2019
Gerd Barthold